

34. Kann aus einem acceptierten, wegen nicht erfolgter Zahlung protestierten gezogenen Wechsel, wenn dieser nach Erhebung des Protestes abhanden gekommen ist, nach Kraftloserklärung des Wechsels auf Grund des Ausschlußurteiles Regreß gegen den Aussteller genommen werden?

W.D. Art. 54.

C.P.D. § 1018 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1901 i. S. Reichsbank (Kl.) w. offene Handelsgesellschaft G. L. (Bekl.). Rep. I. 166/01.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Reichsbanknebenstelle zu Schw. war im Besitz eines Wechsels über 9497,58 *M.*, fällig am 12. Februar 1900, domiziliert bei der Königlich bayerischen Filialbank Schw., der von der Beklagten, der

Firma G. L. an eigene Order auf die Firma D. R. gezogen, von dieser acceptiert und, wie nicht bestritten ist, durch Indossament zunächst an die Bankkommandite Th. & Co. in U., von dieser an die Notenbank in St. und von letzterer an die Reichsbanknebenstelle in Schw. gelangt war. Diese ließ bei Verfall den Wechsel im Domizil zur Zahlung präsentieren und beauftragte, als Zahlung nicht erfolgte, den Gerichtsvollzieher M. mit der Erhebung des Protestes. Angeblich ist von M. darauf der vorliegende Protest am 13. Februar 1900 erhoben worden; der Wechsel ist aber nach der Protesterhebung bei dem Gerichtsvollzieher in bisher nicht aufgeklärter Weise verloren gegangen. Der Acceptant ist flüchtig; über sein Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet.

Auf Betrieb der Reichsbanknebenstelle in Schw. wurde von dem Amtsgericht daselbst durch Verfügung vom 16. Februar 1900 das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung des Wechsels eingeleitet und der Aufgebotstermin auf den 29. September 1900 anberaunt. In diesem Termin ward der Wechsel durch Ausschlußurteil für kraftlos erklärt.

Bereits vorher erhob die Reichsbank im ordentlichen Verfahren Klage gegen die Firma G. L. als Ausstellerin (und erste Indossantin) des Wechsels und beantragte durch ihre am 10. Mai 1900 zugestellte Klage Verurteilung der Beklagten, an Klägerin zu Händen der Reichsbanknebenstelle Schw. gegen Aushändigung des Wechsels oder des diesen Wechsel für kraftlos erklärenden Ausschlußurteils 9555,11 *M* nebst 6 Prozent Zinsen aus 9497,58 *M* seit dem 19. Februar 1900 zu bezahlen, eventuell Feststellung einer entsprechenden Verpflichtung.

Der geforderte Betrag setzte sich zusammen aus der Wechselsumme, Unkosten, Provision und Zinsen seit dem Verfalltage. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen; die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Auf ihre Revision wurde Beklagte zur Zahlung der eingeklagten Summe gegen Auslieferung des Ausschlußurteils und des Protestes schuldig erkannt aus folgenden

Gründen:

... „In der Sache selbst hat das Berufungsgericht, wie bereits das Landgericht, dem Anspruch der Klägerin, also dem von ihr aus dem in Rede stehenden Wechsel gegen den Beklagten als Aussteller wegen nicht erlangter Zahlung erhobenen Negreß, die Anerkennung

versagt, weil der Wechsel verloren gegangen ist, der Negreßpflichtige aber nach Art. 54 B.O. nur gegen Auslieferung des Wechsels zu zahlen brauche, und die Wechselordnung allerdings, nämlich durch Art. 73, von dem gleichen, nach Art. 39 für alle Wechselschuldner geltenden Grundsatz in Ansehung des Acceptanten und des Ausstellers eines eigenen Wechsels, im übrigen jedoch keine Ausnahme mache. Beide Instanzgerichte haben erörtert, ob hierin durch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren eine Änderung getroffen sei, sind jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Frage verneint werden müsse.

Mit Recht wird hiergegen von der Revision eingewendet, daß diese Erwägungen mit den einschlagenden Bestimmungen der Wechselordnung und den ergänzenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht im Einklange stehen.

Durch die Zivilprozeßordnung sind über die Amortisation von Wechseln Bestimmungen getroffen, die dahin gehen, daß der bisherige (letzte) Inhaber eines abhanden gekommenen oder vernichteten Wechsels die Kraftloserklärung beantragen kann, worauf diese dergestalt zu erfolgen hat, daß der Wechsel durch Ausschlußurteil für kraftlos erklärt wird (§§ 1003. 1004. 1017, früher §§ 837. 838. 848 C.P.O.). Die Wirkung aber wird in § 1018 Abs. 1 (früher § 850) bestimmt, und zwar dahin:

„Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.“

Zu den aus der Urkunde Verpflichteten gehört in dem Falle, daß es sich um einen gezogenen, acceptierten und indossierten Wechsel handelt, nicht bloß der Acceptant, sondern auch der Aussteller und jeder, der den Wechsel indossiert hat. Dies ist ausgesprochen in Art. 81 B.O., wonach die wechselfähige Verpflichtung den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels trifft, sowie einen jeden, der den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in

seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. Die hier ausgesprochene Verbindlichkeit, und zwar Wechselverbindlichkeit der im Wechselverbande stehenden Personen erlischt aber nicht etwa, wenn der Wechsel verloren geht; denn das Vorhandensein eines Wechselbriefes ist allerdings für das Entstehen, nicht aber für die Fortdauer der Rechte aus dem Wechsel die notwendige Grundlage. Dies ist, was die Verbindlichkeit des Acceptanten anlangt, unmittelbar aus Art. 73 W.O. zu entnehmen. Es gilt aber ebensowohl für den Aussteller wie für die Indossanten, und zwar folgt letzteres aus Art. 66 W.O., wonach unter der dort angegebenen Voraussetzung Remittent und Indossatäre eines gezogenen Wechsels von dem Vormann die Ausstellung eines Duplikats verlangen dürfen, mag der ursprünglich ausgestellte Wechsel noch vorhanden sein, oder nicht. Allerdings wird dies in Art. 66 nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt; die dort gegebene Bestimmung lautet jedoch ganz allgemein, ohne zu unterscheiden. Überdies fand sie sich bereits in dem preussischen Entwurf von 1847, der den Beratungen in Leipzig zu Grunde gelegen hat, in § 62, zu dem die Motive (Prot. der Leipziger Wechselkonferenz S. LXX) hervorheben, daß er dem Artikel 154 des rheinischen Handelsgesetzbuches (Code de commerce) nachgebildet sei; nach dem System des französischen Rechtes aber kann das Duplikat auch gefordert werden, wenn die verloren gegangene Prima acceptiert war.

Vgl. Hébaride, Droit commercial N. 437 S. 87.

Endlich lassen die Protokolle der Leipziger Konferenz (auf S. 133) erkennen, daß diese von der Voraussetzung, es dürfe ein Duplikat auch nach Verlust der Prima verlangt werden, ausgegangen ist. Danach ist nicht zu bezweifeln, daß das in Art. 66 vorgesehene Recht auch dann geltend gemacht werden kann, wenn der Wechselnehmer das größte Interesse daran hat, ein Duplikat zu erhalten, nämlich dann, wenn er den Wechsel verloren hat.

So: Thöl, Wechselrecht, 4. Aufl. § 166 Note 6; übereinstimmend: Wächter, Wechselrecht, § 78 VII; Borchardt, Wechselordnung, 8. Aufl. Zus. 645; Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts § 67; Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 327; Rehbein, Wechselordnung Anm. 2 a. E. zu Art. 73; Staub, Wechselordnung § 11 zu

Art. 66, sowie Urteil des Obergerichts Hamburg (Archiv für Wechselrecht Bd. 6 S. 214).

Ob und unter welchen Voraussetzungen nach Verlust des Wechsels auf Grund des Duplikats Protest mangels Zahlung erhoben und Regreß genommen werden kann,

vgl. hierüber Thöl, Wechselrecht, 4. Aufl. § 177 S. 716; Wächter, Lehmann a. a. O., Grünhut a. a. O. S. 328 Note 21, insbesondere ob zum Regreß ein Duplikat auch dann ausreicht, wenn das verlorene Exemplar acceptiert war, soll unentschieden bleiben, weil diese Frage in dem vorliegenden Fall ohne Bedeutung ist. Von Interesse ist gegenwärtig nur der Nachweis, daß die Wechselordnung eine Bestimmung enthält, aus der zu entnehmen ist, daß durch den Verlust des Wechselbrieves die Wechselrechte gegen die Vormänner noch nicht erlöschen.

Danach würde der Wortlaut des § 1018 C.P.D. in Verbindung mit Art. 81 W.D. dahin führen, daß der Indossatar eines gezogenen Wechsels, der den Wechsel verloren hat, nach Erwirkung des Ausschlußurteils gegen jeden Vormann, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der Wechsel rechtzeitig protestiert war, Regreß nehmen kann, und daß ihm solches Recht auch dann zusteht, wenn der verlorene Wechsel schon acceptiert war. Diese Folgerung, die dem Wortlaut entspricht, würde nur dann nicht maßgebend sein, wenn anderweitige Vorschriften des Wechselrechtes im Wege ständen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Allerdings ist aus dem preussischen Entwurf von 1847 und aus dessen Vorarbeiten zu entnehmen, daß dieser Entwurf den Regreß gegen die Vormänner im Falle des Verlustes des Wechsels nicht gewähren wollte. Es ist richtig, daß der erste Entwurf, von 1836, den Regreß in solchem Falle (unter Sicherungsmaßregeln) in §§ 155. 156 zuließ, da, wie die Motive S. 214 bemerken, „die Kontraktverbindlichkeit höher steht, als das Schulddokument“; daß jedoch schon der revidierte Entwurf, von 1838, in § 170 aus einem abhanden gekommenen gezogenen bezw. eigenen Wechsel nur noch den Acceptanten bezw. Aussteller haften ließ, da, wie in den Motiven S. 56 gesagt wird, „die Bestimmungen der §§ 155. 156 des ersten Entwurfes zu Weiterungen führen, welche sich mit dem Wechselverkehr nicht vereinigen lassen, dem, welchem der Wechsel abhanden gekommen ist, nur

selten helfen, und in ihrer Anwendung unausbleiblich Verwirrungen und Übelstände verursachen, weshalb diese Bestimmungen ganz weggelassen worden sind“. In den späteren Beratungen und Entwürfen ist hieran festgehalten, auch in der Vorlage von 1847, deren § 69 dem Art. 73 B.D. entspricht. Die Motive zu § 69 bemerken noch, daß die Verfolgung von Regreßrechten gegen die Vormänner ohne Vorlegung des Wechsels nicht zulässig sei (Prot. S. LXXI).

Diese Vorgänge sind jedoch nicht entscheidend; denn verboten ist der Regreß nach Verlust des Wechselbriefes weder ausdrücklich noch mittelbar. Die Wechselordnung hat sich vielmehr darauf beschränkt, in Art. 73 (der nach Art. 98 Ziff. 9 mit der dort erwähnten Maßgabe auch für eigene Wechsel gelten soll) die Amortisation eines abhanden gekommenen Wechsels zuzulassen und Bestimmung über die Inanspruchnahme des Acceptanten während der Dauer des Amortisationsverfahrens zu treffen. Ob daraus zu folgern ist, daß die Wechselordnung den Regreß bei Verlust des Wechsels nicht eröffnet hat, kann dahingestellt bleiben. Denn gegenwärtig würde diese Lücke durch die Bestimmungen der Civilprozeßordnung ausgefüllt sein, und diese sind aus sich zu erklären, während die aus der Entstehungsgeschichte der Wechselordnung mitgetheilten Kundgebungen auch die Bedeutung einer Erläuterung verloren haben. Die Civilprozeßordnung aber hat in den schon erwähnten §§ 1017 Abs. 1 und 1018 Abs. 1 Bestimmungen getroffen, die schon in den unverändert gebliebenen §§ 848 Abs. 1 und 850 der früheren Fassung enthalten und nach § 837 (jetzt 1003) ursprünglich in erster Linie für die Kraftlos-erklärung abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artt. 301, 302 S.G.B. bezeichneten Urkunden bestimmt waren. Gegeben wurden sie, ebenso wie die einschlagenden Vorschriften über das Verfahren, im Anschluß an die Bestimmungen in Art. 73 B.D. und Art. 305 S.G.B. und mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung jener Papiere für den Verkehr, die es, wie in der Begründung zu §§ 768 bis 791 des Entwurfes gesagt wird, nicht nur erwünscht, sondern geradezu indiziert erscheinen lasse, daß auf dem durch die Reichsgesetzgebung bereits geschaffenen Fundament gemeinschaftlich fortgebaut werde, „weil die gedachten reichsgesetzlichen Bestimmungen an die Einleitung des Verfahrens bestimmte wichtige Folgen knüpfen. Es sind danach für die bezeichneten Urkunden allgemeingültige und

zwingende Vorschriften, sowohl über die Bedingungen der Einleitung, überhaupt die materielle Grundlage, der Amortisation, als auch über die Wirkungen des Verfahrens gegeben worden.“

Vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 479. In den Vorschriften über die Wirkungen (§§ 790. 791 des Entwurfs, §§ 848. 850, jetzt §§ 1017. 1018 des Gesetzes) ist mithin, wie auch bei der Beratung (ebendas. S. 885) anerkannt wurde, ein Satz des materiellen Rechtes ausgesprochen, dessen Inhalt dahin wiederzugeben ist, daß nach erwirktem Ausschlußurteil der Verlust der für kraftlos erklärten Urkunde nicht mehr hindert, die Rechte aus ihr geltend zu machen.

Gegenüber diesem Inhalt des § 1018 Abs. 1 C.P.O. kann ferner nicht anerkannt werden, daß nach ergangenem Ausschlußurteil der Regreß gleichwohl unmöglich sei, weil Art. 54 W.O. im Wege stehe. Allerdings hat auch dann, wenn der Wechsel für kraftlos erklärt worden ist, der Regreß nach Vorschrift der Wechselordnung zu erfolgen, und hierzu gehört, daß der Regreßpflichtige in die Lage versetzt werden muß, seinerseits weiteren Regreß nehmen zu können. Zu diesem Behufe kann er nach Art. 54 die Auslieferung des eingelösten Wechsels fordern. Aber wenn der Wechsel für kraftlos erklärt worden ist, kann die Auslieferung unterbleiben, weil es ihrer nicht bedarf. Durch den weiteren Regreß verfolgt der Indossant, der den Wechsel zurückerhalten hat, nicht abgeleitete, sondern seine eigenen, ursprünglichen Wechselrechte, die infolge der Weiterbegebung des Wechsels geruht hatten und nun wieder in Kraft treten. Letzteres geschieht jedoch nicht sowohl infolge der Wiedererlangung des Wechselbriefes, sondern wird bewirkt durch die Wiedereinlösung des Wechsels, d. h. durch die Zahlung der Wechselschuld. Und eine solche ist auch diejenige Zahlung, die nach Kraftloserklärung des Wechsels und auf die aus § 1018 C.P.O. gestellte Forderung seitens des Regreßpflichtigen geleistet wird. Hierdurch, also durch die Zahlung, tritt das Wechselrecht des Regreßpflichtigen wieder in Kraft und kann von ihm gegen seine eigenen etwaigen Vormänner, wie gegen den Acceptanten, wenn der verloren gegangene Wechsel schon acceptiert gewesen war, geltend gemacht werden. Zu diesem Behufe bedarf er des Wechsels nicht mehr; denn dieser ist für kraftlos erklärt; es genügt an Stelle desselben das Ausschlußurteil. Die Rechte aus diesem aber brauchen ihm nicht abgetreten zu werden;

denn er soll nicht die Rechte des Antragstellers, sondern seine eigenen verfolgen, und deshalb genügt die Aushändigung, sowie die Quittung, da hiermit nur der Nachweis geführt werden soll, daß nicht mehr der Antragsteller, sondern der Regreßpflichtige es ist, dem die Rechte aus dem verloren gegangenen Wechsel zustehen. Der Einwand, daß nicht auf Grund des Ausschlußurteils Regreß genommen werden könne, weil dieses allein den Antragsteller berechtere, und letzterer nur in der Lage sei, seine Rechte aus dem Urteil abzutreten, dies jedoch zum Regreß nicht genüge, ist deshalb nicht begründet.

Ebenso wenig ist anzuerkennen, daß die Zulassung des Regresses zu unannehmbaren Folgerungen führen und deshalb nicht beabsichtigt gewesen sein könne. Das Berufungsgericht hegt das Bedenken, daß der Acceptant Gefahr laufen könne, zweimal zahlen zu müssen. In solche Lage würde derselbe jedoch nur kommen, wenn er Zahlung leistete, ohne sich das Ausschlußurteil ausliefern zu lassen, und wenn man annehmen müßte, daß er diese Zahlung nicht geltend machen dürfe, falls ein dritter legitimierter Inhaber des Urteils nochmals Zahlung verlangte. Allein alsdann würde der Verlust, der den Acceptanten trafe, nur eine Folge seiner eigenen Sorglosigkeit sein, die Möglichkeit einer solchen Unaufmerksamkeit aber nicht gegen die Zulassung des Regresses geltend gemacht werden können; da dieser eine wirkliche derartige Gefahr nicht in sich birgt. Denn wenn der Acceptant, wie von jedem achtamen Menschen verlangt werden kann, nur gegen Aushändigung des Ausschlußurteils Zahlung leistet, so ist er durchaus geschützt, was jetzt überdies noch aus § 1018 Abs. 2 C. P. D. zu entnehmen ist.

Dagegen ist allerdings ein anderer Übelstand mit der Zulassung des Regresses nach Verlust des Wechsels verbunden: der Regreßpflichtige erhält nicht das Beweismittel, das ihm der Wechsel gewährt. Das Ausschlußurteil kann hierfür keinen Ersatz bieten. Allein hieraus ist ein entscheidendes Bedenken nicht zu entnehmen. Für die Lösung der Aufgabe, welche Folgen das Ausschlußurteil haben soll, das einen verloren gegangenen Wechsel für kraftlos erklärt, bleibt nur die Wahl, entweder jeden Regreß abzuschneiden, oder ihn zuzulassen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Regreßpflichtige, wenn er einen Vormann oder den Acceptanten in Anspruch nimmt, den Beweis, daß der in Rede stehende Wechsel den von ihm behaupteten Inhalt gehabt

habe und von dem Gegner gezeichnet sei, nicht mehr durch Vorlegung des Wechsels führen kann, sondern anderweitig erbringen muß. Wenn aber das Gesetz sich dafür entschieden hat, die Geltendmachung der Rechte aus der verlorenen Urkunde auf Grund des Ausschlußurteils ohne Einschränkung zu gestatten, so kann daraus, daß diese Lösung, die der Billigkeit zweifellos am meisten entspricht, auch einige Unzuträglichkeiten mit sich führt, die Befugnis, ihre Anwendung doch einzuschränken, nicht entnommen werden.

Endlich ist ein Einwand gegen die Anwendung des § 1018 C. P. O. auf den Wechselnegreß nicht daraus herzuleiten, daß der Negreß in Fällen der vorliegenden Art nach Art. 78 Nr. 1 W. O. in drei Monaten verjährt, die Erwirkung eines Ausschlußurteils aber wegen § 1015 (früher § 847) C. P. O. einen Zeitaufwand von mehr als sechs Monaten erfordert. Denn der Indossatar, der den Wechsel verloren hat und Negreß zu nehmen beabsichtigt, braucht den Erlaß des Ausschlußurteiles nicht abzuwarten, sondern kann vorher Klage erheben. Ob zu diesem Behufe eine Feststellungsklage statthaft ist, kann unentschieden bleiben; jedenfalls ist die Klage auf Leistung gegen das zu erwartende Ausschlußurteil, die im vorliegenden Falle auch erhoben wurde, nicht zu beanstanden. Dem Indossatar ist es mithin stets möglich, die Verjährungsfrist zu wahren.

Aus den vorstehend erörterten Gründen ist die Annahme geboten, daß nach Erlaß des Ausschlußurteiles der Negreß stattfindet, und zwar lebiglich mit den Abweichungen, die der Verlust des Wechsels und dessen Kraftloserklärung bedingt. Diese aber bestehen darin, daß die Aktivlegitimation des Wechselgläubigers durch das Ausschlußurteil endgültig festgestellt wird; daß der Inhalt des Wechsels und die Passivlegitimation des Negreßpflichtigen, da dies nicht mehr durch Vorlegung des Wechsels nachgewiesen werden kann, durch anderweitige Beweismittel dargelegt werden muß, aber auch darf; und daß gegen die Zahlung nicht mehr der Wechsel auszuliefern ist, sondern das Ausschlußurteil. Im übrigen sind die gewöhnlichen Bedingungen des Negreßes nachzuweisen, insbesondere also die Protesterhebung, soweit solche erforderlich ist. Daß diese im vorliegenden Falle ordnungsmäßig erfolgte, ist vom Berufungsgericht einwandfrei festgestellt, während über den Inhalt des in Rede stehenden Wechsels und darüber, daß Beklagte der Aussteller desselben ist, nach dem Thatbestande beider

Instanzurteile gar kein Streit geherrscht hat. Es liegen mithin alle Bedingungen für die Verurteilung der Beklagten vor, und es haben diese schon vor Erlass des angefochtenen Urteils vorgelegen, da das Ausschlußurteil schon vorher erlassen war. Beklagte war deshalb schuldig zu erkennen, gegen Auslieferung des letzteren und des Protestes dem Klagenanspruch zu genügen. Selbstverständlich ist ihr daneben eine Quittung einzuhändigen, die jeden einzelnen der verlangten Posten auführt und erkennen läßt, daß die Zahlung für den in Rede stehenden und im Ausschlußurteil beschriebenen Wechsel geleistet worden ist.“¹ . . .

¹ In der Litteratur sind die Ansichten über die vorstehend erörterte Frage geteilt. Für die Bejahung haben sich ausgesprochen: v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechtes (1890) S. 204; Staub, W.D. 4. Aufl. (1901) Art. 73 § 19; Grünhut, Wechselrecht (1879) Bd. 2 S. 277; Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts 5. Aufl. (1897) Bd. 2 § 283 Nr. 12; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 5. Aufl. (1900) S. 277. Für die Verneinung: Brauer, W.D. (1851) Art. 73 Nr. 2; Braun, Lehre vom Wechsel (1868) S. 551; Volkmar u. Doewy, W.D. (1862) S. 255; Wächter, Wechselrecht (1869) S. 552; Hartmann, Wechselrecht (1869) S. 466; Renaud, Lehrbuch des Allg. D. Wechselrechts 3. Aufl. (1868) § 100 Nr. 28; Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. (1878) § 177 S. 715; Kreis, Lehrbuch des Wechselrechts (1884) S. 117; Brachmann-Kunze in Endemann's Handbuch des Handelsrechts (1884) Bd. 4 Abt. 2 § 84 Nr. 3; Lehmann, Lehrbuch des D. Wechselrechts (1886) S. 270; Kremer, Lehr- und Handbuch des D. Wechselrechts (1892) S. 108; Rehbain, W.D. 6. Aufl. (1900) Art. 73 Anm. 2; Bernstein, W.D. (1898) Art. 73 Anm. § 4 B 2. a. β. Endlich haben den Negativ mangels Zahlung auf Grund des Ausschlußurteiles in beschränkter Weise für zulässig erachtet: Koch, Wechselrecht (1850) S. 287, gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels, aber nur gegen diesen; Jolly im Archiv für D. Wechselrecht Bd. 4 (1855) S. 20, nur gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels und auch gegen diesen nur dann, wenn der Wechsel noch nicht acceptiert und erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung abhanden gekommen war; ähnlich Hoffmann in demselben Archiv Bd. 5 (1857) S. 301, sowie in seiner W.D. (1862) S. 541. D. E.